

## Satzung zur Änderung der

### Aufnahmeprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 05.12.2005 (StAnz. S. 942)

Der Senat der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main hat am 28. Januar 2013 gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 23. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 665), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 617, 618) folgende Änderung der Aufnahmeprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 05.12.2005 (StAnz. S. 942) beschlossen:

#### Artikel 1

Die Aufnahmeprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 05.12.2005 (StAnz. S. 942) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird im Zweiten Kapitel um den Teil „Schulmusik (Studiengänge für die Lehrämter an Grundschulen – L1, Haupt- und Realschulen – L2 und Förderschulen – L5)“ ergänzt und erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht:

Erstes Kapitel: Allgemeines

Zweites Kapitel: Prüfungsinhalte

1. Abschnitt: Fachbereich 1 (Instrumental- und Gesangspädagogik, Kirchenmusik)
  - A) Instrumental- und Gesangspädagogik
  - B) Instrumental- und Kirchenmusik
  - C) Kirchenmusik
2. Abschnitt: Fachbereich 2 (Lehrämter und Komposition)
  - A) Schulmusik (Studiengang für das Lehramt an Gymnasien – L3)
  - B) Schulmusik (Studiengänge für die Lehrämter an Grundschulen – L1, Haupt- und Realschulen – L2 und Förderschulen – L5)
  - C) Komposition
3. Abschnitt: Fachbereich 3 (Musiktheater, Schauspiel, Szene, Zeitgenössischer und Klassischer Tanz)
  - A) Musiktheater
  - B) Schauspiel
  - C) Szene
  - D) Zeitgenössischer und Klassischer Tanz
4. Abschnitt: Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge

5. Abschnitt: Jungstudierende  
Drittes Kapitel: Schlussbestimmungen“

2. § 1 Abs. 2 wird im letzten Satz ergänzt. Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Das Erfordernis der entsprechenden Hochschulzugangsberechtigung für Bewerberinnen und Bewerber um ein Studium im Studiengang zur Vorbereitung auf die 1. Staatsprüfung für die Lehrämter an Grundschulen, Haupt- und Realschulen, Gymnasien und Förderschulen - Künstlerische Fachrichtung Musik - bleibt davon unberührt.“

3. § 3 Abs. 2 wird im letzten Satz ergänzt. Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Das Erfordernis der entsprechenden Hochschulzugangsberechtigung für Bewerberinnen und Bewerber um ein Studium im Studiengang zur Vorbereitung auf die 1. Staatsprüfung für die Lehrämter an Grundschulen, Haupt- und Realschulen, Gymnasien und Förderschulen - Künstlerische Fachrichtung Musik - bleibt davon unberührt.“

4. Der Titel für den Teil A) des 2. Abschnitts wird wie folgt geändert:

„A) Schulmusik (Studiengang für das Lehramt an Gymnasien – L3)“

5. § 29 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 29 Prüfungsgebiete

Im Rahmen der Aufnahmeprüfung werden folgende Bereiche geprüft:

1. instrumentales oder vokales Hauptfach (Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten, Prüfungsdauer Schlagzeug: ca. 20 Minuten)
2. Pflichtfach Klavier (Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten)
3. Pflichtfach Gesang und Sprechen (Prüfungsdauern: Gesang ca. 7 Minuten, Sprechen ca. 3 Minuten)
4. Hörfähigkeit (Prüfungsdauer schriftlich: ca. 60 Minuten; Prüfungsdauer mündlich: ca. 10 Minuten)
5. Musiktheorie/Musikalische Allgemeinbildung (Prüfungsdauer: ca. 90 Minuten)
6. Gruppenleitung (Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten)
7. Improvisierte Liedbegleitung (Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten)“

6. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Hauptfach“ durch „Hauptfächer“ ersetzt und die Reihenfolge der Instrumente umgestellt:

„(1) Als Hauptfächer sind zugelassen: Klavier, Orgel, Gitarre, Akkordeon, Gesang, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagzeug, Harfe, Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass.“

- b) Abs. 2 wird gestrichen.

- c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.

- d) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3; Akkordeon und Harfe werden neu aufgenommen, die Reihenfolge der Instrumente wie in Abs. 1 umgestellt, für Klavier und Orgel werden die Anforderungen geändert; es gilt folgende Fassung:

„(3) Einzelanforderungen bei der Prüfung im Hauptfach:

1. Klavier:

- Vortrag von drei Werken aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine Komposition der Wiener Klassik,
- Spiel von Tonleitern in beiden Händen,
- Vomblattspiel eines leichteren Stückes.

Der Schwierigkeitsgrad der vorbereiteten Werke soll sich an folgenden Beispielen orientieren:

Präludium und Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier von J.S. Bach, Sonate von Haydn, Mozart oder Beethoven, Arabeske op. 18 von Schumann, Klavierstücke op. 19 von Schönberg.

## 2. Orgel:

- Drei Werke aus verschiedenen Epochen, darunter eines von J. S. Bach,
- Vomblattspiel eines leichteren Stückes.

Bei Hauptfach Orgel wird zusätzlich Klavier geprüft. Das Repertoire soll sich an den Anforderungen für das Hauptfach Klavier orientieren. Gefordert sind drei Stücke aus drei Epochen, darunter ein Werk der Wiener Klassik.

## 3. Gitarre:

- Vortrag von drei Werken aus verschiedenen Stilepochen,
- Vomblattspiel eines leichteren Stückes aus Renaissance, Barock oder Klassik in der I.-IV. Lage.

Der Schwierigkeitsgrad der vorbereiteten Werke soll sich an folgenden Werken orientieren: Cancion des Emperador von Luys de Narváez, Suite von Robert de Vesée oder Partita von Lodovico Roncalli, Menuett op. 11 Nr. 6 von Ferdinand Sor, Preludio aus der Sonatine für Gitarre Solo von Harald Genzmer oder Präludium Nr. 3 von H. Villa-Lobos.

## 4. Akkordeon:

Voraussetzung: M3-Manual

Drei Werke unterschiedlicher Stilistik:

- Ein Barockwerk (z.B. eine Invention von Bach, eine Sonate von Scarlatti oder Soler)
- Ein Originalwerk
- Ein Stück aus dem Bereich Welt- oder Populärmusik (z.B. Klezmer, Tango oder Jazz)
- Vomblattspiel eines leichteren Stückes.

## 5. Gesang:

Anforderungen Gesang (inhaltlich):

- Vorlage eines medizinisch-phoniatrischen Gutachtens
- Vortrag von drei mittelschweren Vokalkompositionen der Sololiteratur unterschiedlichen Charakters (darunter 1 Arie)
- Vortrag eines Volkslieds ohne Begleitung
- Vortrag eines Gedichtes oder Prosatextes.

Anforderungen Gesang (qualitativ):

- deutliche sängerische Disposition
- den Fähigkeiten angemessene Auswahl der Vortragsstücke
- saubere Intonation, deutlich erkennbarer Gestaltungswille.

## 6. Blockflöte:

- Vortrag von drei Werken aus Frühbarock (z.B. Castello-Sonate oder Fontana-Sonate, v. Eyck-Variationen), Hochbarock (z.B.: Händel - oder Telemann-Sonate) und 20. oder 21. Jh. (z.B.: Linde.- "Music for a bird", Jürg Baur "Pezzi uccelli"),
- Vomblattspiel eines leichteren Stückes.

## 7. Streich- und Blasinstrumente (außer Blockflöte und Saxophon) sowie Harfe:

- Vortrag je eines mittelschweren Werkes aus drei verschiedenen Stilepochen,

- Vomblattspiel eines leichteren Stückes.

#### 8. Saxophon:

Anforderungen bei Schwerpunkt im klassischen Bereich:

- Vortrag je eines mittelschweren Werkes der klassischen, romantischen und zeitgenössischen Stilistik (inkl. zeitgenössischer Spieltechniken wie Multiphon, Überblastechniken u.a.),
- eine Solo-Transkription aus dem Jazz- und Popularbereich,
- Vomblattspiel eines leichteren Stückes.

Anforderungen bei Schwerpunkt im Bereich Jazz- und Populärmusik:

- eine mittelschwere Solo-Transkription aus dem Jazz- und Popularbereich (z.B. von Charlie Parker),
- zwei vorbereitete unterschiedliche Jazz-Standards nach Play-Along (z.B. Medium Swing, Ballade, Latin) gehobenen Anspruchs,
- ein Werk der klassischen, romantischen oder zeitgenössischen Stilistik,
- Vomblattspiel eines leichteren Stückes.

#### 9. Schlagzeug:

Im Rahmen der Aufnahmeprüfung müssen beide Prüfungsteile (Klassisches Schlagzeug und Jazz/Pop-Schlagzeug) bestanden werden.

##### A. Klassisches Schlagzeug

###### 1. Pauken:

- Vortrag einer einfachen Etüde
- Einstimmen von Intervallen nach Ansage
- Spielen von Modellen (technisch, rhythmisch) nach Ansage oder Vorlage

###### 2. Kleine Trommel:

- Vortrag einer mittleren Etüde mit Wirbel
- Vortrag einer Rudimental-Etüde (fakultativ)
- Spielen von Modellen (technisch, rhythmisch) nach Ansage oder Vorlage

###### 3. Mallets:

- Vortrag eines Stückes mit 2 Schlägeln
- Vortrag eines Stückes mit 4 Schlägeln

###### 4. Blattspiel:

- Blattspiel eines Trommelstückes
- Blattspiel eines Mallet-Stückes (2 Schlägel)

##### B. Jazz/Pop-Schlagzeug

- Vortrag von spieltechnischen Grundübungen
- Vortrag von verschiedenen Stilen nach Ansage (z. B. Songo, Funk, Swing usw.)
- Interpretation eines Jazzstandard oder Big-Bandchart (unvorbereitet)
- Blattspiel einer Drumset-Etüde.“

#### 7. § 31 wird wie folgt geändert:

##### a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als instrumentales Pflichtfach wählen Bewerberinnen und Bewerber, die sich für Klavier oder Orgel als Hauptfach entschieden haben, ein Streich-, Zupf- oder Blasinstrument, Schlagzeug oder Akkordeon. Eine Aufnahmeprüfung in diesen Pflichtfächern findet nicht statt.“

##### b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Klavier ist instrumentales Pflichtfach für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Streich-, Zupf- oder Blasinstrument, Schlagzeug, Akkordeon oder Gesang als Hauptfach.“

In der Aufnahmeprüfung für das Pflichtfach Klavier sind zwei leichtere Stücke aus verschiedenen Stilepochen vorzutragen. Außerdem sind Tonleitern in beiden Händen zu spielen.

Der Schwierigkeitsgrad der vorbereiteten Werke soll sich an folgenden Werken orientieren:

J.S. Bach: zweistimmige Invention (z.B. c-Moll, a-Moll)

L. v. Beethoven: Bagatellen op. 119 (z.B. Nr. 1)

R. Schumann: Album für die Jugend (z.B. Winterzeit I und II, Erinnerung)

B. Bartók: Sonatine

C. Debussy: „Jimbo´s Lullaby“ (aus Children´s Corner)“

8. In § 32 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Im Pflichtfach Gesang (sofern nicht schon Hauptfach gemäß § 30) und Sprechen werden alle Bewerberinnen und Bewerber geprüft.“

9. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Pflichtfach“ gestrichen.

b) Im ersten Satz wird nach „schriftlichen Test“ die Angabe zur Prüfungsdauer „von etwa 60 Minuten Dauer“ gestrichen.

10. § 34 erhält folgende Fassung:

„In einer schriftlichen Prüfung sollen folgende Aufgaben bearbeitet werden.

1. Bestimmen und Bilden von Intervallen und Tonleitern (einschließlich Kirchentonleitern)
2. Bestimmen und Bilden von Akkorden und Akkordfortschreitungen
3. Weiterführen von Akkorden im Sinn einer Kadenz
4. Notieren einer erweiterten Kadenz von mindestens vier Takten in einer vorgegebenen Tonart
5. Bearbeitung einer gegebenen Melodie im zwei-, drei- oder vierstimmigen Satz
6. Kommentieren eines vorgelegten Partiturausschnitts unter Berücksichtigung von Instrumentation, Klangfarbe, stilistisch-historischer Einordnung, Form, Satztechnik, Charakter.“

11. § 34 a wird zu § 35 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Gruppenleitung“

b) Der erste Satz erhält folgende Fassung:

„Diese Prüfung ist eine praktische Prüfung.“

12. § 34 b wird zu § 36.

13. Im 2. Kapitel, 2. Abschnitt, wird ein neuer Teil B) eingefügt:

„B) Schulmusik (Studiengänge für die Lehrämter an Grundschulen – L1, Haupt- und Realschulen – L2 und Förderschulen – L5)

§ 37 Prüfungsgebiete

Im Rahmen der Aufnahmeprüfung werden folgende Bereiche geprüft:

1. Instrumentales oder vokales Hauptfach (Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten, Prüfungsdauer Schlagzeug: ca. 20 Minuten)
2. Pflichtfach Klavier oder Gitarre oder Akkordeon (nur bei vokalem Hauptfach, Prüfungsdauer: ca. 5 Minuten)
3. Pflichtfach Gesang (Prüfungsdauer: ca. 5 Minuten)
4. Hörfähigkeit (Prüfungsdauer schriftlich: ca. 40 Minuten, Prüfungsdauer mündlich: ca. 10 Minuten)
5. Musiktheorie (Prüfungsdauer: ca. 60 Minuten)
6. Gruppenleitung (Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten)

§ 38 Hauptfach

(1) Als Hauptfächer sind zugelassen: Klavier, Orgel, Gitarre, Akkordeon, Gesang, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagzeug, Harfe, Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass.

(2) Für die Eignungsprüfung im instrumentalen Hauptfach gilt grundsätzlich, dass bei der Bewertung des Vortrags nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke, sondern der deutlich erkennbare Gestaltungswille und die künstlerische Qualität der Darbietung im Vordergrund stehen.

(3) Einzelanforderungen bei der Prüfung im Hauptfach:

1. Alle Hauptfächer außer Schlagzeug, Akkordeon, Orgel und Gesang:
  - Vortrag zweier Stücke unterschiedlichen Charakters aus unterschiedlichen Epochen oder Stilbereichen
  - Vomblattspiel eines leichten Stückes.
2. Orgel:
  1. Zwei Werke aus verschiedenen Epochen, darunter eines von J. S. Bach
  2. Vomblattspiel eines leichten Stückes.

Bei Hauptfach Orgel wird zusätzlich Klavier geprüft. Das Repertoire soll sich an den Anforderungen für das Hauptfach Klavier orientieren. Gefordert sind zwei Stücke aus verschiedenen Epochen.

3. Akkordeon:
  1. Zwei Stücke unterschiedlicher Stilistik, darunter ein Originalwerk
  2. Vomblattspiel eines leichteren Stückes.  
Standardbass ist in der Eignungsprüfung möglich, im Studium ist zusätzlich M3 obligatorisch.
4. Gesang:

Inhaltliche Anforderungen:

  - Vorlage eines medizinisch-phoniatrischen Gutachtens
  - Vortrag von drei mittelschweren Vokalkompositionen der Sololiteratur unterschiedlichen Charakters
  - Vortrag eines Volkslieds ohne Begleitung.

Qualitative Anforderungen:

- deutliche sängerische Disposition
- den Fähigkeiten angemessene Auswahl der Vortragsstücke
- saubere Intonation, deutlich erkennbarer Gestaltungswille.

5. Schlagzeug:

Im Rahmen der Aufnahmeprüfung müssen beide Prüfungsteile (Klassisches Schlagzeug und Jazz/Pop-Schlagzeug) bestanden werden.

A. Klassisches Schlagzeug

1. Kleine Trommel: Vortrag zweier einfacher Etüden (z.B. Mitchell Peters: Intermediate Snare Drum Studies, Nr.4, Nr IX)
2. Mallets: Vortrag eines einfachen Stückes mit 2 Schlägeln am Xylo-, Marimba- oder Vibrafon (z.B. Morris Goldenberg: Melodic Studies, S.61 Allegro)
3. Pauken: Einstimmen von Intervallen nach Ansage

B. Jazz/Pop-Schlagzeug

1. Vortrag von spieltechnischen Grundübungen (z.B. Single Stroke Roll, Paradiddles usw.)
2. Vortrag von verschiedenen Stilen nach Ansage (z. B. Songo, Funk, Swing usw.)
3. Interpretation eines Jazzstandard oder Big-Bandcharts (unvorbereitet)
4. Blattspiel einer Drumset-Etüde.

#### § 39 Instrumentales Pflichtfach

Klavier, Gitarre oder Akkordeon sind mögliche instrumentale Pflichtfächer für Bewerberinnen und Bewerber mit vokalem Hauptfach. In der Aufnahmeprüfung für das instrumentale Pflichtfach ist ein leichtes Stück auf dem gewählten Instrument vorzutragen.

#### § 40 Pflichtfach Gesang

Gesang ist Pflichtfach für Bewerberinnen und Bewerber mit instrumentalem Hauptfach. Die Aufnahmeprüfung für das Pflichtfach Gesang besteht aus folgenden Anforderungen:

Inhaltliche Anforderungen:

- Vortrag eines Liedes mit Begleitung
- Vortrag eines Volkslieds ohne Begleitung.

Qualitative Anforderungen:

- ausreichende stimmliche Disposition als Voraussetzung für die musikpädagogische Arbeit
- Ausbildungsfähigkeit der Stimme
- Fähigkeit zu vokaler Gestaltung.

#### § 41 Hörfähigkeit

In einem schriftlichen Test hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische und harmonische Zusammenhänge hörend zu erkennen (vgl. Mustertest).

Bei einem schriftlichen Ergebnis zwischen 8 und 15 Punkten wird der schriftliche Test durch einen mündlichen Test ergänzt. Die Blattsingfähigkeit wird bei allen Kandidaten geprüft.

#### § 42 Musiktheorie

In einer schriftlichen Prüfung sollen Aufgaben aus folgenden Bereichen bearbeitet werden:

1. Dur- und Molltonleiter, Intervalle, Akkorde (Dreiklänge und Septakkorde) in verschiedenen Stellungen (Violin- und Bassschlüssel)
2. Bearbeitung einer gegebenen Melodie im zwei-, drei- oder vierstimmigen Satz.

#### § 43 Gruppenleitung

Diese Prüfung ist eine praktische Prüfung. Die Kandidatin oder der Kandidat erarbeitet ein selbst ausgewähltes und vorbereitetes Stück oder Lied oder eine Improvisation nach einer Vorlage mit einer Gruppe. Möglich sind beispielsweise Kanon, rhythmischer Warmup, Bewegungslied, Sprechstück, Choral, Volkslied etc. Die Ausführung kann vokal und/oder instrumental und/oder mit Körperinstrumenten erfolgen. Vor Ort stehen Instrumente wie z.B. Klavier, Drum-Set, div. Percussion-Instrumente und Stabspiele zur Verfügung.“

14. Der bisherige Teil B) Komposition wird Teil C).

15. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen wird angepasst: § 35 wird zu § 44, § 36 wird zu § 45, § 37 wird zu § 46, § 38 wird zu § 47, § 39 wird zu § 48, § 40 wird zu § 49, § 41 wird zu § 50, § 42 wird zu § 51, § 43 wird zu § 52, § 44 wird zu § 53, § 45 wird zu § 54.



**Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt, 28. Februar 2013

gez. Thomas Rietschel  
Präsident der  
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main